

**Kerstin Velhorst**

# Das Exportjahr **EMBARGOS**

## **Ausgabe 2025**





Märkte Weltweit Medien ist eine Kooperation der MBM Martin Brückner Medien GmbH, Frankfurt und der Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Pro Management Verlag GmbH  
Halderstraße 25  
86150 Augsburg

MBM Martin Brückner Medien GmbH  
Rudolfstraße 22–24  
60327 Frankfurt am Main

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

**[www.mwm-medien.de](http://www.mwm-medien.de)**

sowie in unseren Fachbüchern:

**Warenursprung und Präferenzen  
Das Exportjahr Aussenwirtschaft 2025**

**Kundenservice:**

Telefon: +49 821 24280-0

Telefax: +49 821 24280-49

E-Mail: [info@mwm-medien.de](mailto:info@mwm-medien.de)

ISBN: 978-3-910820-01-2

**© 2025 Pro Management Verlag GmbH, Augsburg**

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Coverbild: Adobe Stock, Fotolia

# 1 Embargo

## 1.1 Was ist ein Embargo?

Unter Embargos sind Handelsbeschränkungen auf staatlicher Ebene zu verstehen. Sie dienen der Sicherheit eines Landes aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen. Ein Staat oder eine Staatengruppe wie z. B. die Europäische Union (EU) verhängt gegen ein anderes Land, z. B. aktuell die Russische Föderation, ein Handelsembargo. Die Beschränkungen gegenüber der Russischen Föderation und Belarus treffen viele EU-Firmen schwer. Auch Unternehmen, die selbst nichts mit Rüstung oder Exporten gen Osten zu tun haben, sind teils schwerwiegend betroffen. Sie beliefern andere Wirtschaftsbeteiligte und werden somit Teil der internationalen Lieferkette. Und so kommt die immer stärker ausgeprägte Welt der Globalisierung mit ihren wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Elementen und Verknüpfungen ins Stocken, zum Teil zum Erliegen. Fest installierte Handelswege und Prozesse funktionieren aufgrund politischer Entscheidungen nicht mehr, ergo: Ersatz muss her. Doch das ist gar nicht so einfach. Dabei sind Embargos nur ein Instrument der Handelspolitischen Maßnahmen, die den Warenaustausch einschränken.

Ein Grundsatz ist: Die Außendarstellung eines Landes ist immer ein Spiegelbild der innerpolitischen Rahmenbedingungen. Werden Embargomaßnahmen verhängt, sagt das etwas über die Handelsbeziehungen zu dem sanktionierten Land und den nationalen Werten aus.

Hinzu kommen die weltweit bestehenden ungunstigen Umstände in vielerlei Regionen, auch wenn diese nicht unbedingt im Fokus der Medien stehen. So hat die EU erstmals in ihrer Geschichte im Jahr 2017 ein Embargo gegen ein südamerikanisches Land verhängt, gegenüber Venezuela. Andere Sanktionen gegenüber dem Iran, Irak oder Syrien bestehen weiterhin fort. Aber auch einzelne Personen, Individuen, Firmen oder Organisationen können davon betroffen sein. Das Sanktionieren von einzelnen Personen, natürli-

chen wie juristischen, verhindert, dass komplette Länder oder Staaten mit Handelsbeschränkungen versehen werden. Diese Beschneidungen der außenwirtschaftlichen Betätigungen erfolgen in der Regel aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Gründe. Der Umfang der Sanktionen kann sich im Lauf der Zeit ändern. Ein noch immer aktuelles Beispiel dafür sind die Ereignisse in Nordkorea, wodurch sich die Vereinten Nationen zu weiteren Boykottmaßnahmen gezwungen sahen. Auch der Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran hinterlässt Spuren in der europäischen Handelspolitik und dem Vorgehen der EU. Die Sanktionen gegenüber dem Iran hinterlässt Spuren in der europäischen Handelspolitik und dem Vorgehen der EU. Die Sanktionen gegenüber dem Iran sind sehr weitreichend. Die Embargomaßnahmen betreffen hier auch den Finanzsektor. Somit ist ein Bezahlen von Waren für ein iranisches Unternehmen kompliziert, da die europäischen Banken zahlreiche iranische Finanzinstitute boykottieren. Es ist dem Iran somit nur schwer möglich, Geschäfte mit europäischen Unternehmen zu generieren. Dies betrifft nicht nur militärische, sondern auch Produkte des alltäglichen Bedarfs. So greifen dann auch die europäischen Kreditinstitute in die Außenwirtschaft ein und verlangen Genehmigungen oder Nullbescheide, bevor eine Transaktion durchgeführt wird. Dieses Vorgehen verschreckt Unternehmen beim Warenhandel enorm.

Die Beantragung von Nullbescheiden erfolgt über das ELAN-K2 Portal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und gibt Banken wie Unternehmern Rechtssicherheit.

Je nach Umfang der Embargomaßnahmen wird der Handel komplett (Total-embargo) oder teilweise (Teilembargo) untersagt.

Die Einschränkungen können vielfältig sein, doch betreffen sie nicht jedes Handelsgeschäft, auch nicht in Embargoländern. Ein Embargo bedeutet nicht zwingend, dass der Handel komplett untersagt oder genehmigungspflichtig ist. Und genau dieser Umstand, macht es noch einmal komplizierter.

ABER und ganz wichtig: Bei einigen Embargoländern, zum Beispiel dem Iran und der Russischen Föderation, ist bereits der Vertragsschluss geneh-

## 2 BAFA – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

### 2.1 Vorstellung des BAFA, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Das BAFA ist in der Regel die erste Anlaufstelle für die Wirtschaft, wenn es um Genehmigungsverfahren aller Art bei der Ein- und Ausfuhr geht. Ein Verwaltungsapparat mit Sitz in Eschborn, aufgeteilt in unterschiedliche Referate, setzt die Vorgaben der Bundesregierung um. Dabei werden Aspekte der allgemeinen Politik genauso berücksichtigt wie die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Das BAFA ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

In den Bereichen Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung und Energie nimmt es wichtige administrative Aufgaben des Bundes wahr, der Hauptfokus liegt jedoch auf der Überwachung der Ausfuhrkontrolle.



#### **Wichtig**

Auf der Internetseite [www.bafa.de](http://www.bafa.de) werden verschiedene Merkblätter veröffentlicht, die laufend ergänzt und aktualisiert werden. Aufgrund der steten Änderungen in Politik und Wirtschaft verweist das BAFA auch stets auf mögliche Reformen, sofern diese schon vorliegen. Eine Garantie für die Aktualität bis in die letzte Instanz kann aufgrund der täglichen Ereignisse nicht übernommen werden. Lediglich die in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union (EU) bzw. des Bundesanzeigers veröffentlichten Fassungen können als verbindlich angesehen werden. Daher sollte immer der Einzelfall geprüft werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen können deshalb lediglich als Informations- und Dokumentationsnachweise dienen und sind nicht rechtsverbindlich.

Ebenfalls erheben die Datenblätter keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zu komplex und schnelllebig sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

## 4 Bestimmungen der Ausfuhrgenehmigungspflicht

Warum eine Lieferung ins Ausland genehmigungspflichtig ist, kann durchaus verschiedene Gründe haben. Zum einen können Produkteigenschaften einen Export genehmigungspflichtig machen, zum anderen der Empfänger oder Embargomaßnahmen der EU. Hier soll auf die unterschiedlichen Voraussetzungen eingegangen werden.

Es stellen sich also grundsätzliche Fragen:

- ▣ Welche Ware soll geliefert werden?
- ▣ Ist die Ware gelistet (Dual-Use oder Ausfuhrliste?)
- ▣ Wer ist der Empfänger?
- ▣ Wo ist der Empfänger? In welchem Land?
- ▣ Was soll mit der Ware geschehen, wofür soll sie genutzt – also verwendet werden?
- ▣ Ist bekannt, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die Waren für ein sensibles Drittland bzw. Empfänger bestimmt sind?

### 4.1 Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch die Eigenschaft einer Ware

Manche Warenlieferung ist ausfuhrgenehmigungspflichtig, weil die Produkte bestimmte Eigenschaften aufweisen. In erster Linie sind hier Waffen oder andere Rüstungsgüter zu nennen. Aber auch viele andere Produkte kann es betreffen, die nicht im Zuge von militärischer Nutzung genehmigungspflichtig sind,

---

### 5.2.3 Endverbleibsdokumente

Jedem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist eine Endverbleibserklärung (EVE) vom Empfänger beizufügen.

Diese ist vom Empfänger auf dessen Briefpapier zu verfassen und dem Exporteur zur Verfügung zu stellen. Der Exporteur bzw. Antragsteller einer Ausfuhrgenehmigung muss die EVE im ELAN-K2 obligatorisch hochladen und somit dem Antrag beifügen.

Auf der Seite des BAFAs können EVEs für unterschiedliche Geschäftsvorfälle heruntergeladen werden.



[www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/  
Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdoku-  
mente\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html)

### 5.3 Umsetzung in ATLAS

Ausfuhrsendungen sind grundsätzlich elektronisch zur Ausfuhr anzumelden. Der Anmelder hat in der Ausfuhranmeldung die jeweilige in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben und die in § 23 Abs. 2 und 6 AWW geforderten Angaben einzutragen.

In der Regel werden nur Einzelausfuhr- und Höchstbetragsgenehmigungen beschrieben. Sofern eine Einzelausfuhrgenehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt. Detaillierte Informationen zu Ausfuhrgenehmigungen und Unterlagencodierungen können dem „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung“ entnommen werden: